jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/4/3 7Ob155/57, 7Ob624/79, 5Ob753/81, 1Ob785/82, 6Ob603/85, 8Ob505/90, 6Ob1671/95, 1Ob160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1957

Norm

ABGB §904 IV

Rechtssatz

Die Zahlung nach Tunlichkeit und Möglichkeit stellt es dem Schuldner keineswegs anheim, nach Belieben zu zahlen. Es ist den Schuldner jedenfalls eine ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit entsprechende Beschäftigung zuzumuten, um sich die Mittel für die Rückzahlung eines Darlehens zu beschaffen. Bei der Festsetzung der Erfüllungszeit sind die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 155/57
  Entscheidungstext OGH 03.04.1957 7 Ob 155/57
  Veröff: EvBl 1957/319 S 494
- 7 Ob 624/79
  Entscheidungstext OGH 03.05.1979 7 Ob 624/79
  nur: Bei der Festsetzung der Erfüllungszeit sind die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen. (T1)
- 5 Ob 753/81
  Entscheidungstext OGH 12.01.1981 5 Ob 753/81
  nur T1; Beisatz: Letzten Endes wird im Falle des § 904 Satz 3 ABGB bei der Festsetzung nach Billigkeit gar nicht über die Tunlichkeit und Möglichkeit der Leistung entscheiden, die Leistung muss irgendwie ermöglicht werden, weil sie der Schuldner versprochen hat. (T2)
- 1 Ob 785/82
  Entscheidungstext OGH 23.02.1983 1 Ob 785/82
  Auch; nur T1; Beisatz: Bei erheblichen Liquidationsschwierigkeiten ist eine Fälligstellung abzulehnen. (T3) Veröff: SZ 56/30 = EvBl 1983/133 S 472
- 6 Ob 603/85
  Entscheidungstext OGH 11.07.1985 6 Ob 603/85
  nur T1
- 8 Ob 505/90
  Entscheidungstext OGH 12.02.1991 8 Ob 505/90
  nur T1; Beisatz: Keinesfalls wäre es zu rechtfertigen, die gerichtliche Festsetzung des Fälligkeitszeitpunktes allein an den finanziellen Möglichkeiten der Beklagten auszurichten. (T4) Veröff: NZ 1992,58 (Hofmeister)
- 6 Ob 1671/95
  Entscheidungstext OGH 25.10.1995 6 Ob 1671/95
  Auch; nur T1; Beis wie T3
- 1 Ob 160/07x
  Entscheidungstext OGH 18.12.2007 1 Ob 160/07x
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0017626

Dokumentnummer

JJR_19570403_OGH0002_0070OB00155_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at